

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
IT und Automation
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

VOM 22.07.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Hochschule Amberg-Weiden vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Vorbemerkung wird folgender § 1 neu eingefügt:

„§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.“

2. Die Nummerierung der nachfolgenden §§ wird jeweils um eins erhöht. Die §§ 1 bis 11 werden zu den §§ 2 bis 12.
3. In § 2 Abs. 1 (neue Nummerierung) wird folgender Passus gestrichen:
„Informationstechnologie mit Schwerpunkt Künstliche Intelligenz und Big Data, oder der“
4. In § 3 (neue Nummerierung) wird der Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 (neue Nummerierung) wird der Passus „oder Medieninformatik“ gestrichen.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 (neue Nummerierung) wird der Passus „für die beiden Schwerpunkte“ gestrichen.
7. In § 7 Abs. 1 (neue Nummerierung) wird der Satz 4 durch folgenden Satz 4 ersetzt:
„Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- Häufigkeit des Angebots des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls“.

8. In § 7 Abs. 2 (neue Nummerierung) wird der bisherige Satz 1 gestrichen.
9. In § 11 (neue Nummerierung) wird der Abs. 3 ersatzlos gestrichen.
10. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 zu dieser Satzung ersetzt.
11. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.06.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 22.07.2020

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IT und Automation an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 22.07.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 22.07.2020

Module im 1. und 2. Studiensemester:

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstltg.	5 Modulprüfung	6 ECTS
1	Verpflichtende Module, 1. und 2. Semester				
1.1	Cybersicherheit	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.2	Informationstheorie und Codierung	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.3	Modellbasierte Softwareentwicklung	4	SU/Ü	mdlP	5
1.4	Interdisziplinäres Modul ⁽²⁾	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.5	Automatisierungssysteme	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.6	Digitale Regelungstechnik	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.7	Regelung elektrischer Antriebe	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.8	Industrielle Kommunikationssysteme	4	SU/Ü	ModA	5
1.9	Mathematische Grundlagen der Systemtechnik	6	SU/Ü	Kl 90	5
2	Wahlpflichtmodule gemäß gemeinsamen Modulkatalog ^{(3) (4)}				
2.1	Wahlpflichtmodul 1	4	SU/Ü	Kl 90 oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP ⁽¹⁾	5
2.2	Wahlpflichtmodul 2	4	SU/Ü	Kl 90 oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP ⁽¹⁾	5
2.3	Wahlpflichtmodul 3	4	SU/Ü	Kl 90 oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP ⁽¹⁾	5

Module im 3. Studiensemester: Master-Abschluss

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstltg.	5 Art der Modulprü- fung	6 ECTS
3.1	Masterarbeit		MA	MA	28
3.2	Masterseminar	2	Sem	Präs	2

- (1) Das Nähere wird im Studienplan bzw. Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die in jeweiligen Semester angebotenen interdisziplinären Module werden im Studienplan ausgewiesen. Die Inhalte finden sich im Modulhandbuch.
- (3) Der Studienplan weist in jedem Semester einen Katalog an Wahlpflichtmodulen aus. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt. Es sind insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte an Wahlpflichtmodulen einbringen.
- (4) Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Anlage 1

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.